

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 72

ausgegeben am 9. März 2000

Kundmachung vom 29. Februar 2000 des Beschlusses Nr. 172/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 26. November 1999

Zustimmung des Landtags: 17. Dezember 1999

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 29. Februar 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 172/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 172/1999**

vom 26. November 1999

**über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-
Abkommen über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-
heiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss Nr. 22/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. Februar 1999 geändert.
2. Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf die zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci" (Beschluss 1999/382/EG des Rates¹) auszudehnen.
3. Das Protokoll 31 zum Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2000 zu ermöglichen - beschliesst:

Art. 1

Art. 4 des Protokolls 31 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 2b wird folgender Absatz eingefügt:

"2c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2000 an folgenden Gemeinschaftsprogrammen:

- 399 D 0382: Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci" (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33)."

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die EFTA-Staaten leisten entsprechend Art. 82 Abs. 1 Bst. a des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in den Abs. 1, 2, 2a, 2b und 2c genannten Programmen und Massnahmen."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 29. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Er gilt ab 1. Januar 2000.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 1999

(Es folgen die Unterschriften)

[1](#) *ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.*